

Ramsar-Gebiete

Ramsar-Gebiete bilden ein weltweites Netz von Schutzgebieten.

Ursprünglich hatte die Ramsar-Konvention den Erhalt und die nachhaltige Nutzung (wise use) von Feuchtgebieten als Lebensraum von Wasservögeln zum Ziel. In den letzten Jahren haben sich die Konventionsziele erweitert und umfassen nun den ganzheitlichen Schutz von Feuchtgebieten als bedeutende Ökosysteme zum Erhalt der Biodiversität (Bundesamt für Naturschutz BfN, 2012).

Ziel ist die Erarbeitung von Verbesserungen für diese Gebiete. Es gibt keine direkten Auswirkungen auf den Kanubetrieb, ggf. Reglementierungen möglich auf Grund starker Nutzung.

Beispiel: Donauauen & Donaumoos (Bayern), Wollmatinger Ried (Bodensee) und Mindelsee (Baden-Württemberg), Oberrhein (Baden-Württemberg)

Aktuelle Abgrenzungen:

Deutschland: http://www.bfn.de/0310_ramsar-gebiete.html

Weltweit: <http://www.wetlands.org/rsis/>

Beschilderung vor Ort: keine

Biosphärenreservate/ Biosphäreengebiete

Schützt großräumige Kulturlandschaften mit charakteristischer und reicher Naturausstattung (§25 BNatSchG). Keine direkten Auswirkungen auf den Kanubetrieb.

Beschilderung vor Ort: keine

Nationalparke

Nationalparke schützen großräumige Kulturlandschaften.

„Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 BNatSchG einheitlich zu schützende Gebiete, die

- großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
- in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet...

Nach den internationalen Management-Kategorien der IUCN ist ein Nationalpark ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zur Sicherung großflächiger natürlicher und naturnaher Gebiete und großräumiger ökologischer Prozesse etabliert wird (Kategorie II). Es soll die ökologische Unversehrtheit eines oder

05- Schutz der Gewässer

mehrerer Ökosysteme sichern, diesem Ziel abträgliche Nutzungen ausschließen und Naturerfahrungs-, Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote fördern.“ (BFN- Homepage 2012)

Es können eindeutige Verbote und Erlaubnisse zur Nutzung bestehen (z.B. Betretungsrecht im Wald). Das ist aber nicht automatisch durch die Ausweisung eines Nationalparks der Fall und wird gesondert durch Rechtsverordnungen geregelt.

Abgrenzungen:

Deutschland: http://www.bfn.de/0308_nlp.html

Beschilderung vor Ort: eigene Nationalpark-Schilder

Landschaftsschutzgebiete

„Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete dienen auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Mit diesem Instrument können außerdem Gebiete besonderer Bedeutung für die Erholung gesichert sowie Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt werden.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung“ (Homepage LUBW, 2015)

Die Abgrenzung, Schutzzweck sowie zulässige Handlungen, Erlaubnisvorbehalte sowie Verbote und Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden (bei den Landratsämtern) per Rechtsverordnung. Zuständig für die Ausweisung sind die Landratsämter.

Bei starker Freizeitnutzung kann es zu Reglementierungen kommen. Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist das wegen der eher übergeordneten Schutzziele eher selten der Fall.

Aktuelle Abgrenzungen:

Baden-Württemberg: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> > Natur und Landschaft > Landschaftsschutzgebiet > Karten

Hier gibt es auch Detailinfos zu den Gebieten (Steckbrief, Datenblätter, teilweise die Verordnung)

Deutschland: http://www.bfn.de/0308_lsg.html, Karten:

<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#>

Beschilderung vor Ort:



Alte Bundesländer



neue Bundesländer

Die Beschilderungen sind oft nur vom Land aus sichtbar.

05- Schutz der Gewässer

§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete (LSG)

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung** der Landschaft oder

3. wegen ihrer **besonderen Bedeutung für die Erholung**.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Naturschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale

Besonders wertvolle Gebiete werden unter einen strengeren Schutz gestellt. In den Verordnungen der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler ist klar geregelt, was erlaubt und verboten ist. Hier werden besonders häufig Befahrungsregelungen und Betretungsverbote verordnet.

Naturschutzgebiete (NSG)

„Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder zur Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten notwendig ist, werden als Naturschutzgebiete gesichert. Nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können Naturschutzgebiete auch wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. So sollen die wertvollsten und wichtigsten Biotope eines Naturraums erhalten werden. Insbesondere die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten finden in Schutzgebieten Rückzugsräume für eine möglichst ungestörte Entwicklung.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgt durch die höheren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung.“ (Homepage LUBW, 2015)

Zuständig für die Ausweisung sind die Regierungspräsidien.

Aktuelle Abgrenzungen:

Baden-Württemberg: Baden Württemberg: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> > Natur und Landschaft > Naturschutzgebiete > Karten
Hier gibt es auch Detail-Infos zu den Gebieten (Steckbrief, Datenblätter, teilweise die Verordnung)

Deutschland: http://www.bfn.de/0308_lsg.html, Karten:
<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#>

Beschilderung vor Ort:



alte Bundesländer



neue Bundesländer

Auch hier ist die Beschilderung vom Wasser aus oft nicht erkennbar.

05- Schutz der Gewässer

Auszug §23 BNatSchG Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein **besonderer Schutz** von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Auszug §23 NatSchG BW Naturschutzgebiete

(1) **Auch außerhalb** eines Naturschutzgebiets kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Teile zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, kann die Naturschutzbehörde gegen den Verursacher, den Eigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt die zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG soll die für die Erklärung zum Naturschutzgebiet zuständige Naturschutzbehörde angrenzende Gebiete als Landschaftsschutzgebiete ausweisen, soweit es zur Sicherung des Schutzgegenstandes und zur Verwirklichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets erforderlich ist.

Naturdenkmale

Man unterscheidet flächenhafte Naturdenkmale und Einzelgebilde.

„Als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG können sowohl Einzelgebilde (z.B. wertvolle Bäume, Felsen, Höhlen) als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu 5 ha Größe (z.B. kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden) ausgewiesen werden. Ihr Schutzstatus ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar. Die Ausweisung von Naturdenkmalen erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden (bei den Landratsämtern) per Rechtsverordnung.“ (Homepage LUBW 2015)

Sie werden durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung bestimmt, die auch Verbote und Einschränkungen regelt. Zuständig sind die Landratsämter.

Es handelt sich sehr oft um sensible Lebensbereiche und Arten, daher gelten auch eindeutige Verbote (Betretungsverbot etc.). Beispiele sind Höhlen im Oberen Donautal, Strandabschnitte am Bodensee (Reichenau-Spitze mit Bodenseevergissmeinnicht). Vor allem beim Ein- und Ausstieg sowie bei Pausen sind diese zu beachten. Aufgrund der Kleinflächigkeit dürften Befahrungsverbote eher selten sein.

Aktuelle Abgrenzung:

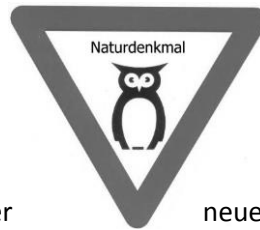
Baden Württemberg: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> > Natur und Landschaft > Naturdenkmale

05- Schutz der Gewässer

Beschilderung vor Ort:



alte Bundesländer



neue Bundesländer

Auch hier ist die Beschilderung vom Wasser aus oft nicht erkennbar.

§ 28 BNatSchG Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte **Einzelschöpfungen** der Natur oder entsprechende **Flächen bis zu fünf Hektar**, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 30 NatSchG BW Naturdenkmale

(zu § 28 BNatSchG)

(1) Über § 28 Absatz 1 BNatSchG hinaus können Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar auch dann zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

(2) Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen können auch durch **Einzelanordnung** getroffen werden. Dies gilt abweichend von § 28 Absatz 2 BNatSchG auch, soweit Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 BNatSchG erfüllen, ohne dass eine Rechtsverordnung erlassen worden ist.

Naturparke

„Naturparke (§ 27 BNatSchG) stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung oder mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie sollen überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sein. Hierbei ist es besonders wichtig, die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes einerseits und die Erschließung für Erholungssuchende andererseits aufeinander abzustimmen.

Die Ausweisung von Naturparks erfolgt durch die höheren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung.“ (Homepage LUBW, 2015)

Diese Verordnungen enthalten auch Schutzzweck, Schutzziele sowie Erlaubnisse und Verbote. Diese können auch Kanuten betreffen.

Aktuelle Abgrenzung:

Deutschland: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> > Natur und Landschaft > Naturparks

Auszug § 27 BNatSchG Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. **großräumig** sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,

05- Schutz der Gewässer

3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope:

„**Gesetzlich geschützte Biotope** werden in § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG genannt und genießen **unmittelbaren** gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und gefährdete Lebensräume, wie z.B. Moore, Nasswiesen und Trockenrasen. Sie werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation, der Artenzusammensetzung und sonstiger Eigenschaften definiert. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Zulässig ist die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der besonders geschützten Biotope notwendig sind. Außerdem erlaubt sind bestimmte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen und weitere Ausnahmen, die im BNatSchG und im NatSchG festgelegt werden. Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Naturschutzbehörde in Listen und Karten erfasst und registriert. Die Listen und Karten liegen bei der Naturschutzbehörde und den Gemeinden zur Einsicht für jedermann aus. (Homepage LUBW 2015)

2010 wurde mit Aktualisierungen begonnen.

§30a Landeswaldgesetz BW Biotopschutzwald

Schützt besondere Biotope im Wald (Waldbiotopkartierung)

Handlungen, die zu einer Zerstörung besonders geschützte Biotope führen, sind verboten. Hier können bei unbedachtem Vorgehen auch Kanuten in Konflikt kommen, auch wenn für §33 Biotope keine speziellen Befahrungsregelungen erlassen werden. Besonders für den Kanubetrieb (auch Parken, Ein-/ Aussteigen, Rasten, Lagern gehört dazu) relevante Biotoptypen sind im nachfolgenden Gesetzestext fett markiert.

Aktuelle Abgrenzung:

Baden Württemberg: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> > Natur und Landschaft > Biotope

Beschilderung vor Ort: keine!

Da bereits kleine Störungen erheblichen Schaden anrichten können, hilft hier nur gute Vorinformation. In der durchorganisierten Kulturlandschaft Deutschlands kann fast alles, das nicht unter „Acker“ bzw. „intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland“ fällt, und irgendwie naturnah wirkt ein besonders geschützter Biotop sein- mit Ausnahme einiger ruderaler Standorte.

05- Schutz der Gewässer

§ 30 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

- 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,**
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,**
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,**
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,**
- 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,**
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.**

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(2)...

§ 33 NatSchG BW Gesetzlich geschützte Biotope

(zu § 30 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:

- 1. Streuwiesen und Kleinseggenriede,**
- 2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees,**
- 3. Höhlen und Dolinen sowie**
- 4. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.**

Die in Satz 1 genannten Biotope werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz näher beschrieben.

(2) Freie Landschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche.

(3)...

§ 30 a LWaldG BW Biotopschutzwald

(1) Biotopschutzwald ist Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Waldgesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere dient.

(2) Zum Biotopschutzwald gehören

- 1. regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften,**
- 2. Tobel, Klagen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,**
- 3. Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder in der in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung. Der Schutz weiterer Biotope im Wald, insbesondere von naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie von naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, richtet sich nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG.**

Artenschutz

Der Artenschutz dient dem Schutz und der Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Geregelt wird dies in den §§37 folgende BNatSchG und in den Landesgesetzen (§§39 folgende NatschG für Baden-Württemberg). Man unterscheidet zwischen dem **allgemeinen Artenschutz**, der alle wildlebenden Tiere und Pflanzen betrifft und dem **besonderen Artenschutz**, für seltene Arten z.B. der „Rote Listen- Arten“, der Arten des Anhang IV der europäischen Artenschutzrichtlinie (streng geschützte Arten) sowie weiterer durch EU- Gesetze, Bundes- und Landesgesetze festgelegter Arten.

§39 BNatSchG Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2)...

...

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2)...

...

Insbesondere bei starker Frequentierung der Flüsse und Seen kann Kanufahren mit dem Artenschutz in Konflikt kommen. Für den einzelnen Kanuten gilt, sich allen wildlebenden Arten gegenüber umsichtig zu verhalten. Für die „Hausstrecke“ kann es Sinn machen sich über Vorkommen und Verhalten dieser Arten zu informieren, um Störungen im Rahmen zu halten.

Rote Listen: http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html

Besonders geschützte Arten / Streng geschützte Arten: Definition: §7 Abs. 2 BNatSchG

Siehe auch Kapitel „Sensible Arten“

Sonstige Regelungen zum Schutz der Gewässer:

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nach der „Europäischen Wasserrahmenrichtlinie“ sind für alle Gewässer ab zweiter Ordnung bis 2015 verlängert bis 2027 der „gute ökologische Zustand“ wiederherzustellen. Das heißt „Strukturdefizite“ sollen beseitigt werden, z.B. Umbau von Steilwehren zu Rampen, Entfernung von Sohl- und Uferverbauungen.

Hier gibt es vor Ort Verfahren, bei denen Kanuten mitwirken können, ein Gewässer auch für den Kanusport attraktiver zu machen (Beratung bei der Gestaltung von Rampen, Ein-Ausstiegsstellen etc.).

Weitere Infos: www.wrrl.baden-wuerttemberg.de/

Wasserschutzgebiete

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) dient dem Schutz des Grundwassers und damit der Trinkwasserressourcen (§ 51 WHG und § 45 WG). (Homepage LUBW, 2012)

Quellschutzgebiete

Quellschutzgebiete können im Einzugsgebiet von Heilquellen zu deren besonderem Schutz ausgewiesen sein (§ 53 WHG, §45 WG).

Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Überschwemmungsgebiete (§ 76/78 WHG) werden nach § 65 WG durch Rechtsverordnung (Landratsämter) festgesetzt. Diese enthalten angeordnete Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten.

Quelle: LUBW 2012

Abgrenzungen: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> > Wasser

Obwohl dem Element „Wasser“ verschrieben, haben diese Regelungen keine Auswirkung auf den Kanubetrieb.

Quellen /Literatur

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**)

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist". (BundNatSchG_2010.pdf)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft

(Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, GBl. 2015, 585 (NatSchG_2015.pdf)

Wasserhaushaltsgesetz (des Bundes)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist" (siehe Anhang zu Kap 06 Recht)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777) m.W.v. 01.01.2015 (siehe Anhang zu Kap 06 Recht)

Andere Bundesländer haben entsprechende Gesetzgebungen

Links

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Bundesamt für Naturschutz (BfN): <http://www.bfn.de>

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit: www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Daten und Karten): www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm

Wasserrahmenrichtlinie: www.wrrl.baden-wuerttemberg.de/

06- Recht: Wem gehört ein Fluss, ein See? - Gemeingebrauch - Verkehrsregeln

Betreten der Ufer und des gewässernahen Landes, Umtragungen

Privateigentum (dazu zählen auch die landwirtschaftlichen Flächen und verpachtetes öffentliches Eigentum) darf nicht ohne weiteres betreten werden.

Seit 2011 neu im Wassergesetz Baden-Württembergs ist die Duldungspflicht bei Umtragungen:

§ 22 WG Umtragen von Hindernissen

*Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass **kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft** um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.*

Das Wassergesetz äußert sich sonst nicht zum Betreten der Ufer. Es definiert sie als „Landfläche“.

Auch für die **freie Landschaft** und **den Wald** ist ein Gemeingebrauch definiert im Bundesnaturschutzgesetz und in den Naturschutzgesetzen der Länder bzw. in den Landeswaldgesetzen.

§ 59 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Betreten der freien Landschaft

*(1) Das Betreten **der freien Landschaft** auf Straßen und Wegen **sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung** ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).*

(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

§ 43 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) Recht auf Erholung (zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

*Das Recht auf Erholung findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und in den Rechten Dritter. Bei der Ausübung des **Rechts auf Erholung** sind alle verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender zu nehmen.*

§ 44 NatSchG BW Schranken des Betretungsrechts (zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Das Betretungsrecht gemäß § 59 Absatz 1 BNatSchG umfasst nicht das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen, das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und Anhängern, das Zelten oder das Feuermachen. Das Fahren mit Fahrrädern oder Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung) ohne oder mit Anhänger sowie Krankenfahrstühlen mit oder ohne Motorantrieb ist auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

*(2) **Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden.***

Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

*(3) **In Schutzgebieten** richtet sich das Betretungsrecht nach den jeweiligen Schutzbestimmungen. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung enthält, ist das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in Naturschutzgebieten nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.*

(4) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen.

(5) Die Naturschutzbehörde oder die Ortspolizeibehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei Gefahr für Leib oder Leben der Erholungssuchenden, aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer Vorhaben und zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränken oder untersagen.

(6) Vorschriften über den Gemeingebrauch an Gewässern und an öffentlichen Straßen sowie straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.